jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/11 7Ob650/90, 5Ob530/95, 7Ob268/99h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1990

Norm

ABGB §212

Rechtssatz

Die prozeßrechtliche Stellung als Vertreter kommt dem Jugendwohlfahrtsträger vor Gericht nur dann zu, wenn er die ihm erteilte Vertretungsbefugnis dem Gericht anzeigt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 650/90
  Entscheidungstext OGH 11.10.1990 7 Ob 650/90
  Veröff: EvBl 1991/51 S 246
- 5 Ob 530/95
  Entscheidungstext OGH 26.09.1995 5 Ob 530/95
  Beisatz: Auch für die verfahrensrechtliche Wirksamkeit des Widerrufs der Vertretungsbefugnis ist zu fordern, daß er dem Gericht angezeigt werden muß. (T1)
- 7 Ob 268/99h
  Entscheidungstext OGH 27.10.1999 7 Ob 268/99h
  Vgl auch; Beisatz: Wird dem "anderen" Elternteil die Obsorge (allein) übertragen, so kann dieser, die dem Jugendamt übertragene Unterhaltssachwalterschaft ohne Hinzuziehung des Gerichts widerrufen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0049056

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at